Vertrag aus März 2008

Honorarvertrages

zwischen dem Kreis Coesfeld, der Landrat, Jugendamt und

dem Hebammen-Tandem aus dem Kreis Coesfeld, Gemeinde

Frau

Frau

§ 1 Präambel

Das Jugendamt Kreis Coesfeld und die am Projekt beteiligten Hebammen vereinbaren im Rahmen des Projektes "Frühe Hilfen für Schwangere und "junge" Familien" eine enge Zusammenarbeit zum Zwecke der Erfüllung der Projektziele. Hierzu werden zunächst in zwei ausgewählten Kreis-Gemeinden jeweils zwei staatlich geprüfte Hebammen eingesetzt, die sich als "Tandem" organisieren und bei Krankheit, Urlaub oder Verhinderung in ihrer Arbeit vertreten.

§ 2 Projektziele und Zielgruppen

Durch dieses Projekt sollen

- Schwangeren und jungen Familien mit Säuglingen und

Entwurf Neufassung

Honorarvertrages

zwischen dem Kreis Coesfeld, der Landrat, Jugendamt und

dem Hebammen-Tandem aus dem Kreis Coesfeld, Gemeinde

Frau

Frau

§ 1 Präambel

Das Jugendamt Kreis Coesfeld und die am Projekt beteiligten Hebammen vereinbaren im Rahmen des Projektes "Frühe Hilfen für Schwangere und "junge" Familien" eine enge Zusammenarbeit zum Zwecke der Erfüllung der Projektziele. Nach der erfolgreichen Erprobung des Einsatzes zweier Hebammen-Tandems in den Gemeinden Senden und Ascheberg im Jahr 2008, soll das Kooperationsprojekt mit den niedergelassenen Hebammen im Jahr 2009 in den Kommunen Ascheberg und Senden fortgesetzt und wissenschaftlich evaluiert werden.

§ 2 Zielgruppen und Projektziele

Zu der Zielgruppe des Projektes gehören Schwangere und junge Familien mit Säuglingen und Kleinkindern im Alter von null bis drei

Kleinkindern

- früh niedrigschwellige Hilfsangebote zur Verfügung gestellt werden, z. B. durch psychosoziale Beratung oder Angebote der Familienbildung (*Primärprävention*)
- in schwierigen materiellen und psychosozial belasteten Lebenslagen und/oder mit medizinischen Risiken möglichst in der Schwangerschaft oder sobald wie möglich nach der Entbindung erreicht werden, z. B. minderjährige oder alleinerziehende Mütter, Migrantinnen, niedriger Bildungsstand, finanzielle Deprivation, Gewalt in der Familie, Trennung bzw. Scheidung. (Sekundärprävention)
- intensiv medizinisch und psychosozial begleitet werden, bei denen bereits massive Auffälligkeiten vorliegen, z. B. Bindungsstörungen, drohende Kindesvernachlässigung (*Tertiärprävention*)
- die am Projekt beteiligten Hebammen durch psychosoziale
 Weiterbildungs-bausteine qualifiziert werden (siehe § 8).
- möglichst die gesamte Berufsgruppe der Hebammen im Kreis Coesfeld für das Thema "Frühe Hilfen/Frühwarnsysteme" sensibilisiert werden.

Jahren, bei denen infolge außergewöhnlicher Belastungen und vielfältiger und/oder schwerwiegender Risiken ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das Kindeswohl besteht.

Erkennbare Belastungs- und Risikofaktoren sind

- Familien mit Frühgeborenen,
- Familien mit Säuglingen, die frühe Entwicklungsauffälligkeiten aufzeigen (z.B. Regulationsstörungen: Schreibabys),
- Minderjährige Schwangere und Mütter,
- bildungsferne Familien,
- Familien in schwierigen materiellen Lebenslagen,
- Familien, die in unzureichenden Wohnbedingungen leben,
- sozial isolierte Familien,
- junge Eltern mit ausgeprägter Unsicherheit dem Kind gegenüber bzw. deutlichen Zeichen der Überforderung,
- Schwangere und (junge) Mütter, die in gewalttätigen Beziehungen leben,
- Allein erziehende Mütter, die keine Unterstützung in ihrem nahen Umfeld erhalten,
- Schwangere und Mütter mit Migrationshintergrund, die kulturelle und psychologische Hemmschwellen zum deutschen Gesundheitswesen haben,
- Von geistiger und seelischer Labilität betroffene Schwangere

 mit allen an der gesundheitlichen, sozialen, psychischen und materiellen Versorgung der Familie existierenden Einrichtungen zusammengearbeitet werden, um die Vernetzung der sozialen Dienste zu erreichen. und Mütter sowie

- Suchtgefährdete oder abhängige Schwangere und Mütter.

Das Gesamtziel des Projektes konzentriert sich auf den frühzeitigen Zugang zu oben genannter Zielgruppe (möglichst in der Schwangerschaft, spätestens jedoch nach der Entbindung) sowie die Bereitstellung niedrigschwelliger und passgenauer Hilfeangebote in gesundheitlicher und psychosozialer Hinsicht. Das Projekt verfolgt dabei primär-, sekundär- und tertiärpräventive Zielsetzungen.

Schwangere und junge Familien mit Säuglingen sollen durch frühzeitige Beratungs- und Unterstützungsnagbote in ihren Elternkompetenzen gestärkt werden, um die Vorraussetzungen für eine komplikationsfreie Schwangerschaft und Geburt zu schaffen sowie die Bedingungen für eine positive Einstellung dem Kind gegenüber zu verbessern (Primärprävention). Bei Vorliegen gesundheitlicher und/ oder sozialer Risikofaktoren sollen Entwicklungsdefizite von Kindern möglichst für erkannt und die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen gefördert werden, um eine Verfestigung negativer oder riskanter Entwicklungsverläufe zu verhindern (Sekundärprävention). Bei bereits bestehenden massiven Entwicklungsauffälligkeiten bzw. drohender Kindeswohlgefährdung, soll eine Anbindung der Familie an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes erfolgen, um kindliche

Folgeschäden durch eine intensivere Begleitung und Unterstützung zu reduzieren. (Tertiärprävention).

Auf der Strukturebene verfolgt das Projekt die Zielsetzungen,

- mit allen an der gesundheitlichen, sozialen, psychischen und materiellen Versorgung der Familien beteiligten Institutionen, medizinischen Diensten sowie karitativen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um die Vernetzung der sozialen Dienste zu erreichen,
- möglichst die gesamte Berufsgruppe der Hebammen im Kreis Coesfeld für das Thema "Frühe Hilfen/Frühwarnsysteme" zu sensibilisieren sowie
- die am Projekt teilnehmenden Hebammen durch Fortbildungen oder Supervisionssitzungen zu qualifizieren und zu begleiten.

§ 3 Rechtliche Grundlage

Für die Hebammen gelten die entsprechenden Gesetze im Bereich des Gesundheits-wesens und des Sozialversicherungssystems, vor allem das Landeshebammenge-setz NRW, die Berufsordnung für Hebammen NRW sowie die Hebammengebühren-verordnung (HebGV), die Leistungen der Schwangerenbetreuung, Geburtsvorbe-reitung und – begleitung, Wochenbettbetreuung und Stillberatung regelt.

§ 3 Rechtliche Grundlage

Für die Hebammen gelten die entsprechenden Gesetze im Bereich des Gesundheits-wesens und des Sozialversicherungssystems, vor allem das Landeshebammenge-setz NRW, die Berufsordnung für Hebammen NRW sowie die Hebammengebühren-verordnung (HebGV), die Leistungen der Schwangerenbetreuung, Geburtsvorbe-reitung und -begleitung, Wochenbettbetreuung und Stillberatung regelt.

Für die gemeinsame Projektarbeit ist neben § 16 SGB VIII - allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie – auch der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII von Bedeutung. Neben dem Jugendamt hat auch die Hebamme sich ihrer Verpflichtung im Rahmen der Garantenstellung bewusst zu sein. Bei jedem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung (Vorlage von "gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls des Kindes") hat eine umgehende Besprechung mit dem Jugendamt zu erfolgen.

§ 4 Rahmenbedingungen für die Arbeit der Hebammen

- Das Jugendamt ist Ansprech- und Koordinationsstelle des Projektes.
- Die Beauftragung der Hebammen erfolgt in Form der fallbezogenen Direktbeauftragung durch das Jugendamt entweder durch vorherige Meldung interner Dienste oder aus bisheriger Tätigkeit der Hebamme heraus bzw. durch Selbstmelder.
- Die Fallverantwortung liegt bei dem/der Mitarbeiterin des Jugendamtes. Diese(r) gibt Rückmeldung an die Dienste, die die Meldung gemacht haben.
- Zwischen dem Jugendamt und den beauftragten Hebammen gibt es eine verbindliche Zusammenarbeit mit 14tägigen

Für die gemeinsame Projektarbeit ist neben § 16 SGB VIII - allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie – auch der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII von Bedeutung. Neben dem Jugendamt hat auch die Hebamme sich ihrer Verpflichtung im Rahmen der Garantenstellung bewusst zu sein. Bei jedem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung (Vorlage von "gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls des Kindes") hat eine umgehende Besprechung mit dem Jugendamt zu erfolgen.

§ 4 Rahmenbedingungen für die Arbeit der Hebammen

Das Jugendamt ist Ansprech- und Koordinationsstelle des Projektes.

- Die fachliche Beauftragung der Hebamme erfolgt durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, durch vorherige Meldung interner Dienste oder aus bisheriger Tätigkeit der Hebamme heraus bzw. durch Selbstmelder.
- Die Hebamme verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit dem/ die zuständigen Mitarbeiter/in des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes. Einmal monatlich erfolgt eine gemeinsame Beratung über Fallzuteilung, Fallbewertung und Vorgehensweise. Weitere Rücksprache mit dem/ der ASD-Mitarbeiterin werden nach Bedarf gehalten.

Fallkonferenzen und bei Bedarf auch anonymisierter Fall-Beratung in anderen Diensten.

§ 5 Arbeitszeit und Vergütung

- Jedes Hebammen-Tandem erhält wöchentliches ein Arbeitszeitbudget von fünf bis zehn Stunden. Der Einsatz der Arbeitszeit ist in Form eines Stundenkontos von den Hebammen selbständig zu dokumentieren. In dieser Zeit erbringen sie Leistungen, die über die Hebammengebührenordnung (HebGV) hinausgehen. Parallel können von ihnen während Betreuungszeit Leistungen nach der Hebammengebührenordnung erfolgen. Vergütet werden lediglich Tätigkeiten, die dort nicht abrechenbar sind. Als Arbeitszeit im Sinne des Projektes zählen neben der persönlichen Betreuung auch Fallkonferenzen und Fallberatungen mit dem Jugendamt.
- Die Hebamme erhält auf Nachweis eine Vergütung in Höhe von 40 Euro pro Stunde. Dienstfahrten werden bei Entfernungen von mehr als 2 km mit einer Pauschale in Höhe von 0,58 Euro/km vergütet. Die Abrechnung erfolgt auf Honorarbögen.
- Für vom Hilfeempfänger zu vertretenden Fehlbesuch kann die Hebamme die Anreise sowie eine Fachleistungsstunde

Die Fallverantwortung liegt bei dem/der Mitarbeiterin des Jugendamtes. Diese(r) gibt Rückmeldung an die Dienste, die diese Meldung gemacht haben.

§ 5 Arbeitszeit und Vergütung

- Jedes Hebammen-Tandem erhält wöchentliches ein Arbeitszeitbudget von fünf bis zehn Stunden. Der Einsatz der Arbeitszeit ist in Form eines Stundenkontos von den Hebammen selbständig zu dokumentieren. In dieser Zeit erbringen sie Leistungen, die über die Hebammengebührenordnung (HebGV) Parallel können von ihnen während hinausgehen. Betreuungszeit Leistungen nach der Hebammengebührenordnung erfolgen. Vergütet werden lediglich Tätigkeiten, die dort nicht anrechenbar sind. Als Arbeitszeit im Sinne des Projektes zählen neben der persönlichen Betreuung auch Fallkonferenzen und Fallberatungen mit dem Jugendamt.
- Die Hebamme erhält auf Nachweis eine Vergütung in Höhe von 40 Euro pro Stunde. Dienstfahrten werden bei Entfernungen von mehr als 2 km mit einer Pauschale in Höhe von 0,58 Euro/km vergütet. Die Abrechnung erfolgt auf Honorarbögen.
- Für vom Hilfeempfänger zu vertretenden Fehlbesuch kann die Hebamme die Anreise sowie eine Fachleistungsstunde

- abrechnen. Sollte es wiederholt zu Fehlbesuchen kommen, muß das Jugendamt darüber informiert werden, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Die Abrechnung der Honorarbezüge erfolgt monatlich und ist jeweils bis zum Ende des Folgemonats an das Jugendamt zu senden.

§ 6 Aufgabenspektrum der Hebamme

- Der Schwerpunkt der Arbeit ist die medizinische und psychosoziale Beratung von Schwangeren, jungen Müttern und ihren Säuglingen, bei denen die Gefahr einer Kindesvernachlässigung möglich ist und diese durch aufsuchende Betreuung und Stärkung der Elternkompetenz gebannt oder stark vermindert werden kann. Sie arbeitet im Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention.
- Sie erbringt über HebGV hinausgehende Leistungen, wie z. B.:
 - Kontrolle über angemessene Betreuung des Kindes
 - Beratung zum richtigen Umgang und Lebensführung mit Kind
 - soziale Beratung und Begleitung in lebenspraktischen Fragen (z. B. Begleitung zu Behörden)
 - Unterstützung im Hinblick auf Konfliktbewältigung (innerliche Veränderungen)
 - Hilfe bei der Beseitigung einer bestehenden sozialen

- abrechnen. Sollte es wiederholt zu Fehlbesuchen kommen, muss das Jugendamt darüber informiert werden, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Die Abrechnung der Honorarbezüge erfolgt monatlich und ist jeweils bis zum Ende des Folgemonats an das Jugendamt zu senden.

§ 6 Aufgabenspektrum der Hebamme

Der Schwerpunkt der Arbeit im Projekt liegt in der medizinischen und psychosozialen Beratung von Schwangeren und jungen Familien mit Säuglingen, bei denen Gefahren des Kindeswohls möglich ist und die durch aufsuchende Betreuung und Stärkung der Elternkompetenz vermindert werden kann. Damit arbeiten die beauftragten Hebammen auf der Ebene der Primär- und Sekundärprävention. Das Hauptziel ihrer Arbeit liegt in der Stärkung der familiären Potentiale und Ressourcen zur Bewältigung des Lebensalltages.

Die Hebamme kann fallbezogen vom Jugendamt in der Phase der Schwangerschaftsberatung, der Wochenbettbetreuung oder der erweiterten psychosozialen bzw. medizinischen Betreuung nach dem Wochenbett beauftragt werden. Der Betreuungszeitraum kann variieren von wenigen Kontakten bis hin zu einer Begleitung bis zum Ende des 1. Lebensjahres bei Bedarf.

- Isolierung von Mutter und Kind durch Einbindung in Mutter-Kind-Gruppen (evtl. Fahrt dorthin)
- Erhöhte Aufmerksamkeit für die Gesamtsituation in der Familie und für alle Zeichen einer sich anbahnenden Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung
- Die Hebamme verpflichtet sich zu einer kollegialen Zusammenarbeit mit Projekt-Sozialarbeiterin (Fallkonferenz)
- Möglichkeit der anonymen Fallberatung mit der Projekt-Sozialarbeiterin
- Die Hebamme verpflichtet sich, an Fortbildungen teilnehmen.
- Die Hebammen soll Dokumentationsbögen einsetzen und führen.

Der Hebamme werden fallbezogene Einsätze vom Jugendamt vergütet, die über die anrechenbaren Tätigkeiten nach der Hebammen-Gebührenverordnung (HebGV) hinausgehen. Dazu zählen auf der Ebene der Sekundär- und Primärprävention folgende Aufgaben:

- Beratung zu innerlichen Veränderung sowie
 Kompetenzerweiterung:
 - Beratung und Vermittlung von Informationen bei bestehender Überforderung bzw. bei erheblichen emotionalen Unsicherheiten im Umgang mit dem Kind
 - Beobachtung und Förderung der Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung (Arbeit an der Interaktion und Qualität der Beziehung
 Hinführen zu einer guten Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Kind)
 - Klärung veränderter Rollen in der Familie und Partnerschaft
 - Stärkung der elterlichen Kompetenzen zur Übernahme von Erziehungsverantwortung
 - Integration des Vaters/ Partners in die Versorgung und Betreuung des Kindes
- Beratung und Begleitung in lebenspraktischen Fragen:

- Vermittlung einer pflegerischen Versorgung des Kindes
- Beratung zu Ernährungsfragen des Kindes
- Wissensvermittlung über altersentsprechende Bedürfnisse des Kindes
- Beratung zur Lebensführung und zum "richtigen" Umgang mit dem Kind Hilfe bei der Tagesstrukturierung
- Motivation zur Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen und Hinwirken auf Einhaltung von Terminen ggf. Begleitung zu Arztpraxen, Ämtern und anderen Hilfseinrichtungen
- Beratung über Gesundheit und Verhütung

- Vernetzungsarbeit:

- Hilfe bei der Beseitigung einer sozialen Isolierung von Eltern und Kind z. B. durch Einbindung in Mutter-Kind-Gruppen
- Gemeinsames Finden von Unterstützungssystemen im nahen Umfeld der Familie
- Hinweis auf die örtliche Angebotsstruktur und ggf. Vermittlung zu weiteren sozialen Dienstleistungsstellen
- Arbeit an der Akzeptanz weiterer unterstützender Hilfen
- Zusammenarbeit mit relevanten Einrichtungen und Diensten
- Bei erweitertem medizinischen Betreuungsbedarf frühzeitige kinderärztliche Einbindung des Kreisgesundheitsamtes zur diagnostischen Klärung (spätestens nach drei Monaten)

Auf der Ebene der Tertiärprävention zählen folgende Aufgaben dazu:

- Schutzauftrag:
 - Erhöhte Aufmerksamkeit für Anzeichen einer sich anbahnenden Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung und entsprechende Mitteilungspflicht an den Allgemeinen Sozialen Dienst (siehe § 9 Schweigepflicht).

Die Aufzählung der oben genannten Aufgaben ist kein abgeschlossener Katalog. Er beruht auf Erfahrungswerten aus der Projektphase 2008. Nach Abstimmung mit dem Jugendamt sind im Einzelfall weitere Maßnahmen durch die Hebammen möglich.

Für die Falldokumentation sind von der Hebamme Dokumentationsbögen zu führen, die dem Jugendamt zur Verfügung gestellt werden und die ihm bei Abschluss der Betreuung zugehen.

Die Teilnahme an Fortbildungen oder Supervisionssitzungen, die vom Jugendamt im Rahmen der Projektarbeit angeboten werden, sollte von der Hebamme wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollte sie bestrebt sein, eine der Projektarbeit dienliche Fortbildung im Rahmen ihrer üblichen Fortbildungspflicht als Hebamme zu besuchen.

§ 7 Aufgabenspektrum des Jugendamtes

- Übertragung der aufsuchenden Betreuung einer Familie an die Hebamme
- fachliche Unterstützung der Hebamme in allen sozialen Fragen
- Ansprechpartner für die Vermittlung und Organisation von Hilfen
- Bei Bedarf Begleitung der Hebamme in die Familie und Beratung der Klientinnen/Familien in sozialen Angelegenheiten; bei Bedarf und mit deren Einverständnis Überleitung in das reguläre Hilfenetz bzw. ergänzende Mitwirkung in einer Übergangsphase
- Fallmanagement innerhalb des Jugendamtes
- Bereitstellung von Dokumentationsbögen (kindliche Grundbedürfnisse, Grundversorgung, Schutz des Kindes, Risikofaktoren, Schwellenwerte u. a.)
- Bereitstellung von Weiterbildungen für Hebammen (siehe § 8)
- Abstimmung des Projektvorgehens mit Jugendämtern Coesfeld und Dülmen
- Schaffung verbesserter Arbeitsbeziehungen zu potentiellen Multiplikatoren gesundheitlicher, sozialer und anderer Dienstleister und Aufbau eines unterstützenden Netzwerkes (u. a. Austausch mit Runder Tisch "Guter Start", Qualitätszirkel der Kinderärzte)
- Das Jugendamt übernimmt die gesamte Organisation des

§ 7 Aufgabenspektrum des Jugendamtes

- Übertragung der aufsuchenden Betreuung einer Familie an die Hebamme.
- fachliche Unterstützung der Hebamme in allen sozialen Fragen.
- Ansprechpartner für die Vermittlung und Organisation von Hilfen.
- Bei Bedarf Begleitung der Hebamme in die Familie und Beratung der Klientinnen/Familien in sozialen Angelegenheiten; bei Bedarf und mit deren Einverständnis Überleitung in das reguläre Hilfenetz bzw. ergänzende Mitwirkung in einer Übergangsphase.
- Fallmanagement innerhalb des Jugendamtes in Form von regelmäßigen Plangesprächen zwischen Teamkoordinatoren ASD und Projektstelle.
- Bereitstellung von Dokumentationsbögen.
- Abstimmung des Projektvorgehens mit den Jugendämtern Coesfeld und Dülmen.
- Schaffung verbesserter Arbeitsbeziehungen zu potentiellen Multiplikatoren gesundheitlicher, sozialer und anderer Dienstleister und Aufbau eines unterstützenden Netzwerkes (u. a. Austausch mit Runden Tischen in Projektstandorten, mit Qualitätszirkel der Kinderärzte, Gynäkologen etc. sowie Erfahrungsaustausch mit sozialpsychiatrischen Diensten, Frühförderstellen, Familienzentren,

Projektes. Tätigkei-ten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie Auskunft über Projektstand und Projektentwicklung dürfen vom Hebammenverband nur nach Absprache erfolgen.

§ 8 Qualifikation/Weiterbildung

Die Weiterbildung wird vom Träger der Jugendhilfe konzipiert, durchgeführt oder im Wege der Beauftragung vermittelt. Voraussichtliche Bausteine hierfür sind:

- Entwicklungspsychologie und Bindungstheorien
- spezielle Störungsbilder bei Kindern (besonders frühe Störungen)
- psychische Erkrankungen der Eltern
- Kinderschutz § 8 a SGB VIII: Indikatoren zu Kindeswohlgefährdung
- Netzwerkarbeit
- Kommunikation und Gesprächsführung

Die Hebamme verpflichtet sich, an dieser Weiterbildung teilzunehmen. Die Teilnahme ist für die beauftragte Hebamme kostenlos. Das Jugendamt trägt die Kosten. Jedoch werden sonstige anfallenden Kosten, z. B. Anfahrtkosten nicht übernommen.

Die Teilnahme der am Projekt beteiligten Hebammen an einer über die einführende Weiterbildung hinausgehende Fortbildung zur

sozialpädiatrischen Zentren).

 Das Jugendamt übernimmt die gesamte Organisation des Projektes. T\u00e4tigkeiten im Rahmen der \u00f6ffentlichkeitsarbeit wie Auskunft \u00fcber Projektstand und Projektentwicklung d\u00fcrfen vom Hebammenverband nur nach Absprache erfolgen.

§ 8 Qualifikation/ Weiterbildung

Die Teilnahme an Fortbildungen oder Supervisionssitzungen, die vom Jugendamt im Rahmen der Projektarbeit angeboten werden, sollte von der Hebamme wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollte sie bestrebt sein, eine der Projektarbeit dienliche Fortbildung im Rahmen ihrer üblichen Fortbildungspflicht als Hebamme zu besuchen.

Familienhebamme oder Familienge-sundheitspflegerin ist erwünscht.

§ 9 Schweigepflicht

Die Weitergabe von Daten im Rahmen der Arbeit mit den Familien erfolgt grundsätzlich mit der Einwilligung der Betroffenen, die die Hebamme einholt. Dies gilt nicht beim Vorliegen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII. Hier ist sofortiges Tätigwerden, sprich eine Mitteilung an das Jugendamt, erforderlich.

§ 10 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der Honorarvertrag tritt am 01.03.2008 in Kraft. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2008, wenn er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss aus "trifftigen Gründen" schriftlich gekündigt wird. Trifftige Gründe sind z. B. Nicht-Einhalten von vertraglichen Vereinbarungen oder längere Erkrankung. Das beiderseitige Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus besonderen Gründen bleibt unberührt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt

§ 9 Schweigepflicht

Die Weitergabe von Daten im Rahmen der Arbeit mit den Familien erfolgt grundsätzlich mit der Einwilligung der Betroffenen, die von der Hebamme eingeholt wird. Dies gilt nicht beim Vorliegen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII. Hier ist sofortiges Tätigwerden, sprich eine Mitteilung an das Jugendamt, erforderlich.

§ 10 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der Honorarvertrag tritt am 01. Juli 2009 in Kraft. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2009, wenn er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss aus "trifftigen Gründen" schriftlich gekündigt wird. Trifftige Gründe sind z. B. Nicht-Einhalten von vertraglichen Vereinbarungen oder längere Erkrankung. Das beiderseitige Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus besonderen Gründen bleibt unberührt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht

werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

Ort, Datum Ort, Datum

Kreis Coesfeld

der Landrat

Hebammen

rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

Ort, Datum Ort, Datum

Kreis Coesfeld

der Landrat Hebammen